

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4710

24105 Kiel, 18.08.2015

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 36.40.07
(bei Antwort bitte angeben)

Kontakt zwischen Mensch und Wolf auf das geringstmögliche Maß reduzieren **Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drs. 18/2947**

Sehr geehrter Herr Göttisch,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für das Schreiben vom 24. Juni 2015 und die damit verbundene Möglichkeit, zum o.g. Antrag der Fraktion der PIRATEN Stellung nehmen zu können.

Der Antrag verfolgt das Ziel, das „Positionspapier zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Wolf“ durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Nach unserer Kenntnis wurden diese Maßnahmen bereits ganz überwiegend in das in den letzten Wochen überarbeitete Wolfsmanagement aufgenommen bzw. seitens des MELUR veranlasst, so dass eine detaillierte Stellungnahme hierzu entbehrlich erscheint. Dabei halten wir die Diskussionen zum Thema für hilfreich, da sich das Land auf die veränderte Situation in Bezug auf die Anwesenheit von Wölfen einstellt. Wir begrüßen daher den Prozess und wünschen uns eine fachlich-sachliche Diskussion, die einerseits im Sinne einer streng geschützten und immer noch vom Aussterben bedrohten Art geführt wird, aber auch den Sorgen von Nutztierhaltern, Jägern und Amtstierärzten sowie den Ängsten von Bürgerinnen und Bürgern gerecht wird. Wir hoffen, dass mit dem überarbeiteten Wolfsmanagement in Zukunft die Konflikte minimiert werden.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle auf eine nach wie vor bestehende vordringliche Problemlage hinweisen, der sowohl Amtstierärzte als auch ggf. niedergelassene Tierärzte im Zusammenhang mit verunfallten bzw. verletzten Wölfen ausgesetzt sind.

Sollte ein Wolf anlässlich eines Verkehrsunfalls bzw. anderweitig schwer verletzt werden, so ergibt sich aus § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) auf Seiten der ggf. hinzugezogenen (Amts-) Tierärzte die Verpflichtung, das Tier mittels Euthanasierung umgehend von seinen Schmerzen und Leiden zu erlösen. Anderenfalls machen sich die Veterinäre strafbar (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 BNatSchG).

Da es sich bei dem Wolf jedoch um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art handelt, deren Tötung verboten ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), würde die tierschutzrechtlich gebotene Tötung im Artenschutzrecht gleichermaßen eine Straftat darstellen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 BNatSchG).

Insofern besteht für die (Amts-) Tierärzte derzeit eine große Unsicherheit, wie in derartigen Fällen mit verletzten Wölfen umzugehen ist.

Dass diese Diskussion nicht rein theoretisch ist, zeigt ein Beschluss des OLG Celle vom 23.05.2011 (Az. 32 Ss 31/11 -, juris). Das OLG bestätigte im Revisionsverfahren die Verurteilung eines Jägers zu einer Geldstrafe mit der Argumentation, dass das BNatSchG keine Regelung bezüglich der Rechtfertigung einer Tötung dort erfasster besonders geschützter Arten enthalte. Das Verhalten des Angeklagten (das vorsätzliche Töten eines verletzten Wolfes) war nach Ansicht des Gerichts auch nicht gem. §§ 1 Satz 2, 17 Nr. 1 TierSchG aus vernünftigem Grund gerechtfertigt, weil das TierSchG das Artenschutzrecht jedenfalls unter den hier vorliegenden Umständen nicht verdränge.

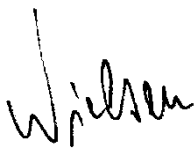
Das Gericht führt weiterhin aus, dass ein Recht zur Tötung verletzter Tiere insbesondere der streng geschützten Arten aus § 43 Abs. 6 BNatSchG a.F. (§ 45 Abs. 5 Satz 4 und 5 BNatSchG n.F.) gerade nicht folgt, sondern vielmehr eine Pflicht zur Gesundheitspflege des Tieres und Wiederfreilassung bestehe bzw. die Abgabe an die (für Naturschutz und Landschaftspflege) zuständige Behörde zu erfolgen habe.

Somit geraten die (Amts-) Tierärzte bei ihrer Hinzuziehung in Fällen mit verletzten Wölfen stets in die Situation, sich ggf. strafrechtlich verantworten zu müssen, entweder tierschutzrechtlich, wenn sie eine tierschutzrechtlich gebotene Euthanasierung zeitlich aufschieben und/oder nicht durchführen oder artenschutzrechtlich, wenn sie diese Maßnahme gleichwohl veranlassen.

Daher wäre aus Sicht der Amtstierärzte zeitnah eine rechtliche Klärung sowie eine verbindliche Handlungsanleitung seitens des MELUR erforderlich, um bei derartigen Vorkommnissen rechtssichere Entscheidungen treffen zu können.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Liste der Anzuhörenden in dieser Angelegenheit aus unserer Sicht um den Landesjagdverband ergänzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jochen Nielsen
Stellv. Geschäftsführer